

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1916.

Nr. 66.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Satzung des Sparkassevereins in Neustadt an der Orla. S. 307. — Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Ziegenzuchtverein Tannroda. S. 320. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich. S. 320.

(Nr. 304.) Ministerialbekanntmachung über die Satzung des Sparkassevereins in Neustadt an der Orla.

Die nachstehend abgedruckte Satzung des Sparkassevereins in Neustadt an der Orla vom 13. Januar 1916 ist genehmigt worden.

Weimar, den 11. November 1916.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsch.**

Satzung der Sparkasse zu Neustadt an der Orla.

Protectorat.

§ 1.

Ihre Königliche Hoheit, die hochselige Frau Großherzogin Sophie von Sachsen, hatten, wie ehemals die verewigte Frau Großherzogin Großfürstin Maria Pawlowna, das Protectorat der Sparkasse durch Erlaß vom 12. Juli 1859 dahin zu übernehmen gnädigst geruht,

„daß die Sparkasseverwaltung Höchstderselben mit dem jedesmaligen Jahresabschlusse Überichten über den Stand der Anstalt einzusenden und über die vorgekommenen

1916.

Ausgegeben in Weimar am 28. Dezember 1916.

75

wichtigsten Ereignisse Bericht zu erstatten habe, im übrigen aber der Sparkasse die anderweite Feststellung der an die Mitwirkung der früheren Höchsten Beschützerin geknüpften statistischen Bestimmungen überlassen bleibe.“

Nachdem die hochselige Frau Großherzogin Caroline von Sachsen, Königl. Hoheit, die hohe Protetktorin der Sparkasse gewesen waren, haben Seine Königl. Hoheit, der regierende Großherzog Wilhelm Ernst, laut höchsten Erlasses vom 24. März 1905 das Protetktorat zu übernehmen gnädigst geruht. Durch Verfügung Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 10. März 1910 wurde der Sparkasse eröffnet, daß Seine Königl. Hoheit der Großherzog das von Höchsthm ausgeübte Protetktorat auf Ihre Königl. Hoheit die Frau Großherzogin Feodora von Sachsen zu übertragen geruht haben.

§ 2.

Zweck und rechtliche Eigenschaft der Sparkasse.

Die Sparkasse zu Neustadt an der Orla hat den Zweck, Geldeinlagen verschiedener Größe (§ 4) von allen Personen, die sich dieser nützlichen Anstalt bedienen wollen, als Darlehn anzunehmen und zu verzinsen (§ 6). Sie will damit besonders den Unbemittelten Gelegenheit geben, auch die kleinsten Ersparnisse sicher unterzubringen und sie zu einem zinstragenden Kapital anwachsen zu lassen.

Die Sparkasse ist eine milde Stiftung nach Maßgabe des Erlasses vom 20. September 1825.

§ 3.

Ort für Geldgeschäfte der Sparkasse; Geschäftstage.

Alle Geschäfte der Sparkasse, soweit sie Geldzahlungen betreffen, haben nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn sie in den Geschäftsräumen der Sparkasse vorgenommen werden; es sei denn, daß eine besondere schriftliche Vollmacht des Verwaltungsausschusses die Ermächtigung zum Abschluß außerhalb der Sparkasserräumlichkeiten gibt.

Für Einzahlungen wie Rückhebungen ist die Sparkasse an den Wochentagen, mit Ausnahme des Montags und Donnerstags, vormittags von 9 bis 12¹/₂ Uhr geöffnet. Der Verwaltungsausschuß ist berechtigt, abändernde Bestimmungen zu treffen, dieselben sind im amtlichen Nachrichtenblatt für den Neustädter Kreis oder, wenn ein solches nicht besteht, für das Großherzogtum öffentlich bekannt zu machen.

§ 4.

Einlagen.

Die niedrigste Einlage ist eine Mark; den einmaligen höchsten Einlagebetrag setzt der Verwaltungsausschuß je nach Lage der Verhältnisse fest. Kein Einleger hat einen Anspruch auf Annahme einer Einlage.

Die gegenwärtige Satzung entscheidet über das zwischen den Einlegern und der Sparkasse bestehende Rechtsverhältnis; wo die Satzung nicht ausreicht, greifen die gesetzlichen Bestimmungen Platz.

§ 5.

Sparkassebücher, insbesondere auch Mündelbücher und gesperrte Bücher.

I. Über die Einlagen (§ 4) werden den Einlegern Schuldbücher (Sparkassebücher) ausgestellt, welche mit dem Sparkassestempel versehen sind, auf bestimmte Namen lauten und dem Inhaber die im § 8 bestimmten Befugnisse gewähren. Die Annahme von Mündelgeldern als Einlagen erfolgt nur unter der Bedingung, daß bei gänzlicher oder teilweiser Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nachgewiesen wird.

II. Die über eingelegte Mündelgelder auszufertigenden Schuldbücher sind auf der Titelseite und ebenso auf der ersten Seite der Einträge durch Stempel mit der Bezeichnung „Mündel-Sparkassebuch“ zu versehen.

Auf derartige Schuldbücher finden die Bestimmungen der §§ 5 Satz 1, 8 Abs. 1 und 2 dieser Satzung keine Anwendung.

III. Will der Einleger nach Beendigung der Vormundschaft über das Guthaben verfügen, so hat er eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts über die Aufhebung der Vormundschaft beizubringen.

IV. Soll die Einlage ganz oder teilweise bei der Sparkasse stehen bleiben, so ist das Mündel-Sparkassebuch der Sparkasse zurückzugeben und das Konto durch Übertragung auf ein nicht gesperrtes Schuldbuch bezüglich durch Barzahlung auszugleichen.

V. Die Sparkassebücher können auf Antrag des Buchinhabers gesperrt werden. Solchenfalls werden „gesperrte Sparkassebücher“ ausgegeben, welche, sowohl auf dem Umschlage wie auf dem ersten Blatte als solche augenfällig kenntlich gemacht sind.

Die Sperre kann durch den, der sie veranlaßt hat oder dessen behördlich beglaubigten Rechtsnachfolger wieder aufgehoben werden. Die Aufhebung der Sperre ist durch eine behördlich beglaubigte Erklärung des Antragstellers darzutun.

Die Bestimmungen des § 9 dieser Satzung finden auf gesperrte Sparkassebücher entsprechende Anwendung.

Nach Eintritt des Zeitpunktes, mit welchem die Sperrung aufhört, finden auch die fassungsmäßigen Bestimmungen über die Kündigung der Einlagen Anwendung.

VI. Nach Auszahlung des gesamten Einlagebetrags nebst Zinsen ist das Sparkassebuch zu entwerten und der Sparkasse zu belassen. Letztere händigt dagegen eine Schlußrechnung aus, in welcher der letzte Bestand des Guthabens angegeben ist. Dem Inhaber der Schlußrechnung wird im Bedarfsfalle das entwertete Sparkassebuch zeitweilig zurückgegeben oder eine Abschrift des Kontos erteilt.

§ 6.

Verzinsung.

Die Sparkasse verzinst die Einlagen nur, soweit sie drei Mark erreichen. Der Zinsfuß für die Einlagen wird im September eines jeden Jahres durch Beschluß des Sparkassevereins, welcher der Genehmigung des hohen Protektorats unterliegt, für das nächste Jahr festgesetzt

und im amtlichen Nachrichtenblatt für das Großherzogtum und für den Neustädter Kreis je ein Mal öffentlich bekannt gemacht. Die Sparkasse gewährt die Zinsen nur für volle Monate, b. h. alle im Laufe eines Monats eingelegten Gelder werden nur vom ersten Tage des folgenden Monats an, und alle im Laufe eines Monats erfolgten Rückzahlungen werden nur bis zum Schlusse des vorhergehenden Monats verzinst. Geschieht die Rückzahlung infolge Kündigung durch die Sparkasse (§ 7), so werden die Zinsen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist gewährt.

Dem Sparkasseverein bleibt vorbehalten, über den Zinsenlauf für die Einleger günstigere Bestimmungen zu treffen.

Von der Sparkasseverwaltung werden die Zinsen am Schlusse jedes Kalenderjahres berechnet, sodas dann den sämtlichen Einlegern ihr Zinsbetrag dem Kapitale in den Kontobüchern der Sparkasse hinzugefügt wird. Brüche unter einem halben Pfennig werden nicht vergütet, Bruchteile über einen halben Pfennig werden mit einem ganzen Pfennig berechnet.

Die Wiederverzinslichkeit ist nicht bedingt durch die alsbaldige Zuschreibung der kapitalisierten Zinsen in den Sparkassebüchern. Falls eine solche wegen besonderer Umstände für erforderlich erachtet wird, soll dies nach Beschluß des Sparkassevereins durch den Verwaltungsausschuß öffentlich bekannt gemacht werden. Die Zuschrift der am Jahreschlusse berechneten Zinsen erfolgt auch ohne besonderen Antrag bei Gelegenheit der nächsten Einzahlung oder Abhebung; wird die Zinszuschrift von dem Buchinhaber schon vorher gewünscht, so hat er an den in § 3 angeführten Geschäftsstunden sein Verlangen unter Vorlegen des Sparkassebuchs anzubringen, worauf ihm eine entsprechende Bescheinigung von der Kasseverwaltung zu erteilen ist.

§ 7.

Rückzahlungen auf Sparkassebücher.

Die Sparkasse ist verpflichtet, Rückzahlungen von Einlagen bis zum Betrage von 200 *M* ohne Kündigung an jedem Geschäftstage zu leisten, jedoch innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen an jeden Berechtigten nur einmal. Bei Beträgen über 200 *M* ist Kündigung erforderlich. Die Kündigungsfrist beträgt bis zu Beträgen von 500 *M* zwei Wochen, bei Beträgen von 500 *M* bis 1000 *M* sechs Wochen, bei Beträgen darüber drei Monate. Der Verwaltungsausschuß ist berechtigt, die Einhaltung dieser Kündigungsfristen ganz oder teilweise zu erlassen.

Die Kündigung ist in dem von dem Inhaber vorzulegenden Sparkassebuch zu vermerken.

Unter denselben Bedingungen ist auch die Sparkasse zur Kündigung und Rückzahlung der Einlagen berechtigt. Ist der Inhaber des Sparbuchs unbekannt, so kann die Kündigung durch Beschluß des Verwaltungsausschusses in Form der öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Nachrichtenblatt für das Großherzogtum und für den Neustädter Kreis erfolgen. Dieselbe ist nach einem Zwischenraum von zwanzig Tagen zu wiederholen. Die Bekanntmachung hat die Bezeichnung des Sparkassebuchs, den Namen, auf welchen das Konto steht, den Betrag des Guthabens, wie er sich nach Ablauf der Kündigungsfrist stellt, und den Hinweis zu enthalten, daß nach Ablauf der Kündigungsfrist die Verzinsung endigt. Die Frist beginnt mit dem Tage zu laufen, an dem die letzte öffentliche Bekanntmachung erschienen ist.

§ 8.

Rechtsverhältnis zwischen der Sparkasse und den Inhabern der Sparkassebücher.

Die Sparkasse ist berechtigt, an jeden Inhaber und Vorzeiger des Sparkassebuchs den aus dem Buche sich ergebenden Schuldbetrag an Kapital und Zinsen auszuführen, und es wird die Sparkasse durch jede derartige Zahlung zu dem entsprechenden Betrage von der Schuldverbindlichkeit befreit.

Wer eine Zahlung auf ein Sparbuch begehrt, hat das Buch vorzuzeigen und die alsbaldige Abschreibung des zu zahlenden Betrages zuzulassen. Die Sparkasse zahlt auswärtigen Inhabern auch gegen Einsendung des Buches durch Überfendung mit der Post unter Anrechnung der Postgebühren.

Bei Zweifeln an der Berechtigung des Inhabers kann die Auszahlung beanstandet werden; sie hat jedoch zu erfolgen, wenn der Inhaber seine Berechtigung zur Innehabung des Sparkassebuches nachweist.

Der ordnungsmäßige Eintrag der Zahlung im Sparkassebuche hat die Beweiskraft einer gültigen Quittung.

§ 9.

Aufhören der Verzinsung und Verjährung.

In Ansehung der Einlagen und kapitalisierten Zinsen, die längere Zeit unerhoben geblieben sind, gelten folgende Bestimmungen:

- a) Wird innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren auf eine bei der Sparkasse gemachte Einlage weder ein neuer Betrag hinzugezahlt, noch eine Rückkehrbewirkung bewirkt, so hört mit dem ersten Tage des auf diesen zehnjährigen Zeitraum folgenden Monats die Verzinsung des in dem Sparkassebuche verbrieften Guthabens ohne weiteres auf.
- b) Wenn auf ein Sparbuch, bei dem nach a die Verzinsung aufgehört hat, von diesem Zeitpunkte an während weiterer zwanzig Jahre weder eine Einlage gezahlt noch eine Rückzahlung bewirkt wird, so kann der Verwaltungsausschuß durch je einmalige Bekanntmachung im amtlichen Nachrichtenblatt für das Großherzogtum und für den Neustädter Kreis die Aufforderung erlassen, daß der Inhaber des Buches innerhalb dreier Monate das Guthaben heben möge.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird Eigentümerin des Guthabens dieser Sparkasse, alle übrigen Rechte erlöschen.

Meldet sich der Inhaber vor Ablauf der Frist, so trägt er die Kosten der Bekanntmachungen, die von dem Guthaben abzuziehen sind.

- c) Die nach b laufende Verjährung wird unterbrochen, wenn während des zwanzigjährigen Zeitraumes entweder eine neue Einzahlung gemacht oder eine Rückkehrbewirkung bewirkt wird.

Mit der Unterbrechung beginnt die Verzinsung des Guthabens von neuem gemäß § 6 zu laufen, desgleichen fangen aber auch von der Eintragung der Ein-

zahlung oder Rückerhebung an die Verjährungsfristen unter a und b von neuem zu laufen an.

Wird der Sparkasse durch Vorlage des Sparkassebuches nachgewiesen, daß während der unter a und b bestimmten Fristen eine Zinszuschrift in gültiger Form eingetragen worden ist, so wird durch diesen Eintrag die Verjährung ebenfalls unterbrochen, die für den Neubeginn der Verzinsung und der Verjährung gegebenen Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

§ 10.

Kraftloserklärung verlorener und vermißter Sparkassebücher.

Die Kraftloserklärung der Sparkassebücher erfolgt in dem nachstehend geregelten Verfahren:

- a) Die Kraftloserklärung ist bei dem Verwaltungsausschuß zu beantragen.
- b) Der Antragsteller hat zur Begründung seines Antrags:
 1. den Verlust des Sparkassebuches sowie diejenigen Tatsachen glaubhaft zu machen, von welchen seine Berechtigung abhängt,
 2. sich zur Versicherung der Wahrheit seiner Angaben an Eidesstatt zu erbieuten.
- c) Wird der Antrag für zulässig erachtet, so hat der Verwaltungsausschuß das Aufgebot zu erlassen und die Sperre des Guthabens anzuordnen.
- d) Das Aufgebot muß enthalten:
 1. die Bezeichnung des Antragstellers und des Sparkassebuches,
 2. die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassebuches, binnen drei Monaten seine Rechte bei der Sparkasse anzumelden und das Sparkassebuch vorzulegen,
 3. die Androhung, daß, wenn die Anmeldung von Rechten und die Vorlegung des Buches unterbleibt, die Kraftloserklärung des Sparkassebuches erfolgen werde.

Die Bezeichnung der Urkunde soll die Angabe enthalten, für wen das Sparkassebuch bei der ersten Einzahlung ausgestellt worden ist.

- e) Das Aufgebot ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkasse und durch einmalige Einrückung im amtlichen Nachrichtenblatt für das Großherzogtum und für den Neustädter Kreis öffentlich bekannt zu machen. Das Aufgebot soll während der Anmeldefrist (oben unter d2) ausgehängt bleiben. Auf die Gültigkeit der Bekanntmachung hat es jedoch keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte des Aushangs vorzeitig entfernt ist.

Die Anmeldefrist (d2) läuft von dem Tage ab, an welchem die Einrückung des Aufgebots im amtlichen Nachrichtenblatt für das Großherzogtum und für den Neustädter Kreis erfolgt ist.

- f) Meldet der Inhaber des Sparkassebuches vor Ablauf der Anmeldefrist oder nach deren Ablauf, aber vor Erlassung der Kraftloserklärung, seine Rechte unter Vorlegung

des Sparkassenbuches an, so hat der Verwaltungsausschuß den Antragsteller hiervon zu benachrichtigen und ihm die Einsicht des Sparkassenbuches innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu gestatten. Auf Antrag des Inhabers hat der Verwaltungsausschuß zur Vorlegung des Sparkassenbuches einen Termin zu bestimmen.

Die Sperre des Guthabens darf erst aufgehoben werden, nachdem dem Antragsteller die Einsicht nach Maßgabe des Abs. 1 gestattet worden ist.

- g) Erfolgt eine Anmeldung, durch welche das von dem Antragsteller zur Begründung seines Antrags behauptete Recht bestritten wird, ohne daß jedoch das Sparkassenbuch vorgelegt wird, so hat der Verwaltungsausschuß nach Beschaffenheit des Falles entweder die Kraftloserklärung bis zur endgültigen richterlichen Entscheidung über das angemeldete Recht auszusprechen oder aber die Kraftloserklärung abzulehnen.
- h) Erfolgt keine Anmeldung der unter g bezeichneten Art, und wird auch das Sparkassenbuch nicht vorgelegt, so ist es durch Beschluß des Verwaltungsausschusses für kraftlos zu erklären.

Vor Erlassung des Beschlusses kann der Verwaltungsausschuß anordnen, daß der Antragsteller die Wahrheit einer von ihm aufgestellten Behauptung an Eidesstatt versichert. Die Abnahme der Versicherung an Eidesstatt erfolgt auf Antrag des Verwaltungsausschusses durch das Großherzoglich Sächsische Amtsgericht zu Neustadt an der Orla.

Der Beschluß, durch welchen das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird, ist nach Maßgabe der Bestimmungen unter e öffentlich bekannt zu machen.

- i) Ist das Sparbuch für kraftlos erklärt, so kann derjenige, welcher die Kraftloserklärung erwirkt hat, von der Sparkasse, unbeschadet der Befugnis, den Anspruch aus dem Sparkassenbuche geltend zu machen, die Ausstellung eines neuen Sparkassenbuches an Stelle des für kraftlos erklärten verlangen.
- k) Wird der Antrag auf Einleitung des oben geordneten Verfahrens, betreffend Aufgebot und Sperre des Guthabens, zurückgewiesen oder die Kraftloserklärung ausgesetzt oder abgelehnt (f bis h), so kann das (gerichtliche) Aufgebotsverfahren nach Maßgabe der Vorschriften beantragt werden, welche in Bezug auf Urkunden der in § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuches gedachten Art bestehen.
- l) Das Verfahren vor dem Verwaltungsausschuß der Sparkasse (einschließlich der Kraftloserklärung) ist gebührenfrei; die baren Auslagen hat der Antragsteller zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen.
- m) Die Vorschriften, welche in diesem Paragraphen unter a bis l gegeben sind, finden auch auf die vor dem 1. Januar 1900 ausgestellten Sparkassenbücher Anwendung.

§ 11.

Anlegung und Verzinsung der Gelder der Sparkasse.

Alle bei der Sparkasse niedergelegten Gelder werden, sobald sich ein Überschuß gegen den zurückzunehmenden Bedarf zeigt, gegen solche Sicherheit, welche den gesetzlichen Vorschriften über

die Anlegung von Miindelgeld entspricht, in der Regel gegen eine Verzinsung von mindestens vier vom Hundert ausgeliehen.

Der Verwaltungsausschuß ist berechtigt, unter besonderen Umständen einen geringeren Zinsfuß zu bewilligen.

Überschüssige Barbestände, deren Ausleihung untunlich ist, kann der Verwaltungsausschuß gegen Verzinsung und gegen angemessene Sicherstellung bei größeren Bankgeschäften, die durch Beschluß der Hauptversammlung im voraus als dazu geeignet erklärt worden sind, anlegen, jedoch auf nicht länger als sechs Monate und bei höchstens einmonatlicher Kündbarkeit.

§ 12.

Sicherstellung der Einlagen und Reservefonds der Sparkasse.

Der Überschuß, der nach Erfüllung aller der Sparkasse obliegenden Verpflichtungen verbleibt, sowie die von solchem Überschuß erworbenen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich der der Sparkasse bei ihrer Gründung zuteil gewordenen Geschenke, bilden den Reservefonds. Derselbe dient zur Sicherstellung der der Sparkasse anvertrauten Einlagen, etwaige Verluste werden aus ihm gedeckt.

Bei den Jahresabrechnungen der Sparkasse sind Wertpapiere, die einen Börsenpreis haben, höchstens zu dem Börsenpreise des Zeitpunktes, für den die Berechnung aufgestellt wird, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungswert übersteigt, höchstens zu dem letzteren anzusetzen.

§ 13.

Verwendung des Reingewinns der Sparkasse und Zuwendungen aus ihrem Vermögen.

Die Hälfte des jährlichen Reingewinnes ist dem Reservefonds zuzuschlagen. In besonderen Fällen kann die Hauptversammlung beschließen, einen geringeren Betrag dem Reservefonds zuzuführen. Den danach verbleibenden Überschuß des Reingewinnes kann die Hauptversammlung zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken verwenden.

Desgleichen ist sie berechtigt, aus dem Reservefonds Zuwendungen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke zu machen, falls und soweit er zehn vom Hundert der Einlagen übersteigt.

In jedem der hier gedachten Fälle ist die Gültigkeit einer Verfügung zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken von der Genehmigung des hohen Protektorats abhängig.

§ 14.

Sparkassenverein.

I. Die Leitung und Beaufsichtigung der Angelegenheiten der Sparkasse steht dem Sparkassenverein zu. Der Verein besteht aus mindestens 12 Mitgliedern; Beamte der Sparkasse können nicht Mitglieder des Vereins sein. Der Verein ergänzt sich selbst durch die dem hohen

Protectorat anzuzeigende Wahl neuer Mitglieder. Mitglieder können nur achtbare Einwohner der Stadt Neustadt an der Drla werden.

Die Zuwahl neuer Mitglieder kann in jeder beschlußfähigen Versammlung des Vereins erfolgen. Als gewählt gilt, wer die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhält, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jedes Mitglied, das die Annahme der Wahl erklärt, erkennt damit gleichzeitig die Satzung als für sich verbindlich an. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, nach besten Kräften für die Zwecke der Sparkasse zu wirken und eine Wahl zum Ausschußmitglied auf ein Jahr anzunehmen.

Jedes Mitglied ist berechtigt und verpflichtet, an den Versammlungen und Beschlußfassungen des Vereins teilzunehmen und mitzustimmen. Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder, soweit sie dem Verwaltungsausschuß nicht angehören, ist eine ehrenamtliche, für die eine Vergütung nicht gewährt wird.

Den Mitgliedern des Vereins stehen an dem Vermögen der Sparkasse keine Rechte zu, sie haften demgemäß auch nicht mit ihrem eigenen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Anstalt. Eine vermögensrechtliche Haftung der Vereinsmitglieder gegenüber der Sparkasse kann nur auf Grund eines besonderen Rechtsverhältnisses entstehen.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Verzicht. Derselbe kann jederzeit wirksam erklärt werden; von einem Mitgliede, das gleichzeitig dem Verwaltungsausschuß angehört, aber nur dann, wenn es seine Pflichten als Ausschußmitglied erfüllt hat;
- b) durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Neustadt an der Drla;
- c) durch den Tod;
- d) durch Ausschließung von der Mitgliedschaft. Dieselbe erfolgt, wenn ein Mitglied während drei aufeinanderfolgender Jahre ohne Entschuldigung den Hauptversammlungen fernbleibt, oder wenn ein Mitglied die allgemeine Achtung verliert. Über das Vorliegen der Voraussetzungen unter d entscheidet der Sparkassenverein; die Ausschließung gilt als vollzogen, wenn mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder ihr zugestimmt haben.

Der Antrag auf Ausschließung kann von jedem einzelnen Vereinsmitgliede gestellt werden und ist dann dem Sparkassenverein zur Entscheidung zu unterbreiten.

II. Falls die Sparkasse zu bestehen aufhört, fällt der nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögensrest nicht den Mitgliedern zu, sondern er wird nach freier Beschlußfassung des Sparkassenvereins mit landesherrlicher Genehmigung zu gemeinnützigen oder wohlthätigen Zwecken, in erster Linie für die Stadt Neustadt an der Drla, verwendet.

§ 15.

Der Sparkassenverein beschließt, abgesehen von den in dieser Satzung hervorgehobenen besonderen Fällen, im allgemeinen über:

1. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses und deren Ersatzmänner, sowie deren Ausscheiden aus dem Verwaltungsausschuß;

2. etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die jedoch erst nach erfolgter Genehmigung durch das Großh. S. Staatsministerium und nach Bekanntmachung im amtlichen Nachrichtenblatt für das Großherzogtum und für den Neustädter Kreis in Kraft treten;
3. allgemeine organische Einrichtungen in Bezug auf die Verwaltung der Sparkasse;
4. über die Anstellung und Entlassung der Beamten der Sparkasse, sowie über die ihnen zu gewährenden Besoldungen, etwaigen besonderen Vergütungen und Ruhegehälte;
5. über alle diejenigen Angelegenheiten der Sparkasse, die nicht lediglich die Verwaltung betreffen, oder die der Verwaltungsausschuß wegen ihrer Wichtigkeit der Entscheidung des Vereins zu überlassen für nötig erachtet.

Außerdem kann der Verwaltungsausschuß bei schwierigen Beilehungen den Sparkasseverein beratend zuziehen.

Der Sparkasseverein ist berechtigt, in minderwichtigen, seiner Beschlußfassung unterliegenden Angelegenheiten die Entscheidung dem Verwaltungsausschuß zu übertragen.

Der Sparkasseverein hält alljährlich am 16. Februar, oder, wenn dieser Tag nicht geeignet ist, an einem darauffolgenden Tage eine Hauptversammlung ab, in welcher dem Verein Rechenschaft über die Verwaltung und Zustände der Sparkasse durch Vortrag des Jahresabschlusses sowie über die im Laufe des verflossenen Verwaltungsjahres vorgekommenen wichtigen Vereinsangelegenheiten zu geben ist. In dieser Versammlung hat der Verein ferner zu beraten und zu beschließen über die von dem Verwaltungsausschuß vorzulegenden Vorschläge über die Verteilung des Reingewinnes (§ 13). Er versammelt sich auch außerdem auf Veranlassung des Verwaltungsausschusses so oft, als dieser es für nötig erachtet.

Eine Vereinsversammlung ist ferner einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Zu jeder Versammlung des Vereins werden, soweit tunlich, sämtliche Mitglieder durch Rundschreiben eingeladen, das den Zweck der Versammlung zu enthalten hat. Der Verein ist beschlußfähig, wenn 7 Mitglieder anwesend sind.

Der Verein beschließt in allen Fällen mit Stimmenmehrheit, sofern nicht nach der Satzung in besonderen Fällen eine erhöhte Mehrheit gefordert wird.

Dringliche Angelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen, können durch schriftliche Abstimmung erledigt werden. In diesem Falle ist in dem Rundschreiben eine sachgemäße Darstellung des der Abstimmung unterliegenden Gegenstandes zu geben.

In den Sitzungen des Vereins führt der Vorsitzende, und, wenn derselbe verhindert ist, dessen Stellvertreter den Vorsitz.

§ 16.

Verwaltungsausschuß.

I. Die unmittelbare Leitung, Beaufsichtigung und Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der Sparkasse steht dem Verwaltungsausschuß zu, der durch den Sparkasseverein aus der Zahl der Vereinsmitglieder gewählt wird und aus vier ordentlichen Mitgliedern besteht, nämlich

einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei Rechnungsverständigen. Ein Mitglied des Verwaltungsausschusses muß eine rechtskundige Person sein. Der Vorsitzende und die beiden Rechnungsverständigen erhalten eine vom Sparkassenverein festzusetzende fortlaufende Vergütung.

Dem Stellvertreter kann der Sparkassenverein, je nach dem Umfang seiner Tätigkeit, eine Entschädigung nach billigem Ermessen bewilligen. In allen Fällen, in denen der Vorsitzende verhindert ist, übt der Stellvertreter selbständig die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden im vollen Umfange aus. Der Stellvertreter kann auch im übrigen bei Beratung wichtiger Gegenstände auf Antrag eines anderen Mitgliedes des Verwaltungsausschusses zugezogen werden und ist dann stimmberechtigt. Er hat in gleicher Weise mitzuwirken bei der dem Verwaltungsausschuß obliegenden vorbereitenden Tätigkeit für die Hauptversammlung (s. § 15).

II. Für mögliche Verhinderungsfälle kann der Sparkassenverein einen oder nach Bedarf zwei Ersatzmänner für die rechnungsverständigen Mitglieder wählen, bei der Wahl entscheidet Stimmenmehrheit, die Ersatzmänner können, auch ohne daß der Fall der Verhinderung vorliegt, auf eine vom Verwaltungsausschuß zu bestimmende Zeit in dringlichen Fällen zum Zwecke der Unterstützung herangezogen werden.

Die von den Ersatzmännern abgegebenen Zeichnungen und schriftlichen Erklärungen haben dieselbe Rechtswirkung wie die der ordentlichen Ausschußmitglieder.

Über eine ihnen zu gewährende Vergütung beschließt der Sparkassenverein.

§ 17.

I. Die Wahl der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsausschusses erfolgt in der Jahresversammlung, die Wahldauer erstreckt sich bis zum 30. Juni des nächsten Jahres. Die Wahl ist mittels Stimmzetteln in getrennten Wahlgängen vorzunehmen, als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die nach Ablauf der Wahlzeit ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Die Wahl durch Zuzug ist zulässig, falls kein Mitglied widerspricht.

II. Die Wahl der Ausschußmitglieder ist nach der Hauptversammlung sofort dem hohen Protektorat zur Genehmigung zu unterbreiten, dabei ist gleichzeitig unter Vorlegung der Monatsabschlüsse und der Jahresübersichten über den Zustand und die Fortschritte der Sparkasse zu berichten. Nach erfolgter Genehmigung haben die Gewählten Zutritt zu den Geschäftsräumen, um sich mit den Geschäften vertraut zu machen.

Die Wahl der Ausschußmitglieder ist im amtlichen Nachrichtenblatt für das Großherzogtum und für den Neustädter Kreis öffentlich bekannt zu machen.

Ein Verzeichnis der Mitglieder des Verwaltungsausschusses ist dem Großh. S. Amtsgericht zu Neustadt an der Orla alljährlich zu überreichen.

§ 18.

Vertretung der Sparkasse und Zeichnung für dieselbe.

Der Verwaltungsausschuß vertritt die Sparkasse in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten dergestalt, daß Rechte und Verbindlichkeiten der Sparkasse durch schriftliche Erklärungen desselben begründet werden.

Da durch Höchsten Erlass Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 12. September 1845 dem Vorstande (Verwaltungsausschuß) der Sparkasse insoweit die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde beigelegt worden ist, daß die von ihm ausgefertigten Urkunden, wenn sie von wenigstens zwei Mitgliedern des Verwaltungsausschusses, deren Wahl im amtlichen Nachrichtenblatt für das Großherzogtum und für den Neustädter Kreis zur öffentlichen Kenntnis gebracht worden ist, unterzeichnet und mit dem Siegel (Stempel) der Sparkasse versehen werden, als öffentliche Urkunden zu betrachten sind, so ist damit die rechtsgültige Form der oben erwähnten schriftlichen Erklärungen bezeichnet. Auch bei mündlichen, vor Gericht und anderen Behörden abzugebenden Erklärungen wird die Sparkasse durch zwei Mitglieder des Verwaltungsausschusses gültig vertreten, unbeschadet der Befugnis des Verwaltungsausschusses, sich durch Bevollmächtigte auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen. Quittungen über zurückgezahlte Aktivkapitalien erfordern zu ihrer Gültigkeit außer der Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsausschusses noch die Mitunterzeichnung durch den Kassierer und den Buchhalter.

Jede Bescheinigung über eine Einlage bei der Sparkasse muß in dem Sparkassenebuche von einem Mitglied des Verwaltungsausschusses, dem Kassierer und dem Buchhalter unterzeichnet sein.

§ 19.

Pflichten des Verwaltungsausschusses, Geschäftsgang.

I. Der Verwaltungsausschuß hat im allgemeinen dafür zu sorgen, daß die Verwaltung der Sparkasse im Einklang mit der Satzung und etwaigen satzungsgemäß gefaßten Beschlüssen geführt wird. Er beschließt über die laufenden Geschäfte, sorgt für eine baldige erwerbende Anlegung der vorrätigen Gelder, beaufsichtigt das Rechnungs-, Kasse- und Ausleihgeschäft und bestimmt den Bureauaufwand. Er versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden bezw. dessen Stellvertreters, so oft nach deren Ermessen die Geschäfte eine besondere Besprechung und Beschlusfassung erfordern; er beraumt die Versammlungen des Vereins an und bringt alle einer Gesamtberatung desselben bedürftigen Gegenstände zum Vortrag.

II. Die rechnungsverständigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses nehmen an den festgesetzten Geschäftstagen abwechselnd, und zwar je für die Dauer eines Monats, teil, führen das Gegenbuch, unterzeichnen in den Sparkassenebüchern die Einnahme- und Ausgabeposten sowie die jedesmaligen Abrechnungen des Kassierers.

III. Dem Vorsitzenden liegt die Geschäftsleitung im allgemeinen und die nächste Aufsicht über die Beamten der Sparkasse ob. Er ist berechtigt, gegen die Beamten wegen begangener Ordnungswidrigkeiten oder Pflichtverletzungen Geldstrafen bis zu dreißig Mark zu verfügen. Eine solche Verfügung kann durch Berufung an den Verwaltungsausschuß innerhalb 2 Wochen angefochten werden; dessen Entscheidung ist endgültig.

IV. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind für pflichtgemäße Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte, insbesondere für genaue Befolgung der Satzungsvorschriften, verantwortlich.

V. Der Verwaltungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig

Bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern, wenn diese übereinstimmender Meinung sind. Ist dieses nicht der Fall und sind die zwei anderen ordentlichen Mitglieder verhindert, dann entscheidet in dringenden Fällen in der fraglichen Angelegenheit der Sparkassenverein.

§ 20.

Bekanntmachungen der Sparkasse.

Sofern nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, haben öffentliche Bekanntmachungen der Sparkasse im amtlichen Nachrichtenblatt für das Großherzogtum und für den Neustädter Kreis oder dem an dessen Stelle tretenden Blatt zu erfolgen.

§ 21.

Buchführung, Kasse- und Rechnungswesen.

Das Kasse- und Rechnungswesen der Sparkasse wird durch einen Kassierer und einen Buchhalter besorgt. Der Geschäftsbereich etwaiger Hilfskräfte wird durch den Verwaltungsausschuß je nach den Umständen bestimmt. Der Kassierer hat die Kasse unter Mitverschluß des Buchhalters zu führen, und die gesamte Buch- und Rechnungsführung der Anstalt nach der ihm erteilten Dienstunterweisung zu erledigen.

§ 22.

Dem Buchhalter liegt es in der Hauptsache ob, über die Einlagen und Zahlungen die Beaufsichtigung zu führen und die Arbeiten des Kassierers sowie überhaupt die Buchführung und das ganze Rechnungswesen entsprechend seiner Dienstunterweisung nachzuprüfen. Der Buchhalter hat ferner die schriftlichen Arbeiten zu erledigen und den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen schriftlich festzulegen.

§ 23.

Vorgelegte Behörde der Beamten der Sparkasse.

Die nächste vorgelegte Behörde der Beamten einschließlich des Dieners ist der Verwaltungsausschuß. Dieser bewilligt auch nach seinem Ermessen einen etwaigen Urlaub und regelt für die Dauer eines solchen die Geschäftsverteilung.

§ 24.

Rechtsverhältnisse der Beamten.

Mit den Beamten sind kündbare Dienstverträge abzuschließen. Zu einer Anstellung auf Lebenszeit ist die Genehmigung des Sparkassenvereins erforderlich. Ausscheidenden Beamten und Dienern der Sparkasse kann Pensionsberechtigung für sich, ihre Witwen und ihre hinterlassenen ehelichen Kinder gewährt werden.

§ 25.

Verpflichtung der Beamten und Sicherheitsleistung.

Der Kassierer und Buchhalter, sowie das Dienerpersonal werden bei ihrer Anstellung durch das Amtsgericht Neustadt an der Orla auf ihre Dienstobliegenheiten verpflichtet.

Der Kassierer und Buchhalter haben eine angemessene Sicherheit zu leisten, die bei der hiesigen Stadtgemeinde zu hinterlegen ist. Die Höhe derselben bestimmt der Sparkassenverein. Die genannten Beamten sowie das übrige Personal sind jederzeit verpflichtet, auf Verlangen des Vorsitzenden in den Sitzungen des Verwaltungsausschusses oder des Sparkassenvereins zu erscheinen.

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1916 in Kraft.

Neustadt an der Orla, am 13. Januar 1916.

Der Sparkassenverein zu Neustadt an der Orla.

(Nr. 305.) Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Ziegenzuchtverein Tannroda.

Dem Ziegenzuchtverein Tannroda ist nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 10 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Weimar, den 23. November 1916.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:
Münzel.

(Nr. 306.) Inhaltsverzeichnis aus Nr. 51 und 52 des Zentralblattes für das Deutsche Reich.

§. 401. Bekanntmachung über die Bearbeitung der Volkszählung vom 1. Dezember 1916.

„ 403. Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916.

„ 411. Bekanntmachung über Vogelfutter.